

Stellungnahme der SMP

Vernehmlassung zum Vorentwurf zur pa. Iv. 19.475 “Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren”

Consultation relative à l'avant-projet pour la mise en oeuvre de l'iv. pa. 19.475 “Réduire le risque de l'utilisation de pesticides”

Consultazione sull'attuazione dell'iv. pa. 19.475 “Ridurre il rischio associato all'uso di pesticidi”

| | | |
|---|--------------------------------------|-------------------------------------|
| Organisation / Organisation / Organizzazione | Schweizer Milchproduzenten SMP | |
| Adresse / Indirizzo | SMP Weststrasse 10 3000 Bern 6 | |
| Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma | 14. April 2020 | |
| | Sign. Hanspeter Kern Präsident | Sign. Stephan Hagenbuch Direktor |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Sehr geehrter Herr Levrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Vorstandsausschuss der SMP hat die Stellungnahme am 9. April 2020 verabschiedet. Für die SMP wichtige Anliegen sind: Die SMP unterstützt grundsätzlich die Anliegen der Parlamentarischen Initiative. Es braucht aber noch wesentliche konzeptionelle und inhaltliche Verbesserungen:

- Es ergeben sich Fragen zu den Begriffen Biozide und Pflanzenschutzmittel (PSM). Wir verstehen den Begriff "Biozid" als Oberbegriff im Sinne aller Stoffe, die aktiv auf Organismen wie Pflanzen, Pilze, Tiere, Bakterien und Viren einwirken. Der Begriff "Pflanzenschutzmittel" umfasst nur eine Teilkategorie. **Eine umfassende Sicht, die alle Stoffe und Anwendungen umfasst, die Gewässer, die Luft oder die Böden gefährden können, ist notwendig.** Das umfasst auch Stoffe, für welche noch keine Grenzwerte festgelegt sind. Wir sind uns bewusst, dass die Begriffe in der Gesetzgebung der EU und der Schweiz bisher aus Politischen- und Vollzugsgründen zum Teil anders definiert wurden. Daraus ergeben sich auch die Probleme der unterschiedlichen Wahrnehmungen der Gefährdungen.
- **Für alle Biozide ist ein gesetzlich verankerter Absenkpfad mit gleichen Fristen und gleichen Reduktionszielen analog den Pflanzenschutzmitteln (PSM) zu definieren.** Werden wie vorgeschlagen nur Verpflichtungen bei den PSM der Landwirtschaft im Landwirtschaftsgesetz verankert, ist das für die Landwirtschaft diskriminierend.
- **Für Bezüger von Bioziden ist die Fachbewilligungspflicht analog den PSM einzuführen.** Diese beinhaltet eine Fachprüfung im Rahmen der Ausbildung und eine Weiterbildungspflicht.
- **Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird abgelehnt.** Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. Die Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen zur Risikoreduktion sowie deren Monitoring liegt aus der Sicht der SMP eindeutig in der Verantwortung des Bundes. Eine Mitarbeit der Branchen bei Erarbeitung von Massnahmen ist zweckmässig.
- **Die SMP begrüsst die Verbesserung der Transparenz beim PSM-Verkauf und zum Einsatz.** Heute wird in der öffentlichen Diskussion der gesamte Einsatz der PSM der Landwirtschaft zugeschoben, obschon es viele weitere Anwendungen gibt, wo keine Daten erfasst werden. Zentral für die SMP ist:
 - Alle Biozide müssen erfasst werden.
 - Die Erfassung muss auch für andere Branchen ausserhalb der Landwirtschaft wie auch für die privaten Anwender gelten.
 - Der Bund stellt eine einheitliche, praxistaugliche und einfache elektronische Anwendung zur Verfügung.Mit der Erfassung beim Verkauf muss der Pflanzenschutzmittel-Einsatz nicht mehr in Feldkalendern erfasst werden. Folglich muss der Feldkalender zukünftig bei ÖLN-Kontrollen für die Überprüfung des PSM-Einsatzes nicht mehr vorgewiesen werden.

Wir verweisen daraufhin, dass Mittel zur Bekämpfung von Unkräutern, Pilzen, Bakterien (v.a. Desinfektion) und Schädlingen in der Landwirtschaft sehr wichtig sind, um qualitativ hochstehende und lagerfähige Produkte herstellen und auch die schweizerischen Ressourcen effizient nutzen zu können. Ebenso wichtig ist die fachgerechte Anwendung, damit die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering sind. Die Landwirtschaft kann durch die Anwendung von Bioziden in anderen Branchen und dem Privatbereich (zum Beispiel Fungizide, Herbizide, Medikamente und Desinfektionsmittel, die in Gewässern biozid wirken) gefährdet werden. Beispiel: <https://pubs.acs.org/doi/10.1021/acs.est.9b07085>

Deshalb verlangen wir eine umfassende Beurteilung und die Anwendung gleicher Massstäbe.

| Chemikaliengesetz (ChemG) | | |
|--|--|---|
| Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
| Art. 11a, Abs. 1 | Wer Biozidprodukte in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen anzugeben. | Das in Verkehr bringen von Bioziden soll gleich wie das in Verkehr bringen von PSM erfasst werden, analog Art. 164b LwG. Die SMP erwartet, dass zukünftig die genaue Menge und die Anwendung verkaufter Biozidprodukte an den Verkaufsstellen erfasst werden. Der Bund soll die Öffentlichkeit regelmässig über die Verkaufszahlen der Biozidprodukte und ihre Entwicklung informieren – so wie er das bei PSM tut. Auch die nichtberufliche Anwendung muss erfasst werden. |
| Art. 11a, Abs. 2 | Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind. | |
| Art. 11b Abs. 1 | Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Bioziden für durch berufliche und gewerbliche Anwender berufliche, gewerbliche sowie private Anwender. | Die Anwendung von Bioziden bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Bioziden soll darum auch bei privaten Anwendern erfasst werden. |
| Art. 11b Abs. 2 | Wer beruflich oder gewerblich Biozidprodukte anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen | |
| Art. 11b Abs. 3 | Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen Daten im Informationssystem online abrufen: a) die betroffenen Bundesstellen: zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich; | |

| | | |
|------------------------|--|--|
| | <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin der Anwender oder die Anwenderin für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters Anwenders oder der Anwenderin Bewirtschafterin verfügen.</p> | |
| <p>Art. 25a Abs. 1</p> | <p>Die Risiken durch den Einsatz von Biozidprodukten für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.</p> <p>Die Risiken durch den Einsatz von Bioziden für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent vermindert werden. Die nötige Referenzperiode wird vom Bund festgelegt. Anwender von Bioziden müssen über eine entsprechende Ausbildung verfügen und eine periodische Weiterbildung</p> | <p>Die SMP begrüsst es, wenn der Bund die Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, ausgehend von Bioziden, reduzieren will. Die vorgeschlagene Formulierung (... die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden.) erachtet die SMP jedoch als zu offen formuliert. Begründung: Biozide können dieselben Wirkstoffe enthalten wie Pflanzenschutzmittel. Biozide beinhalten aber auch biologisch aktive Substanzen, die ein grosses Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Die SMP verlangt deshalb für Biozide die Festlegung von klaren Reduktionszielen mit verbindlichen Fristen analog den Vorgaben für Pflanzenschutzmittel in Art. 6b LwG.</p> <p>Dazu muss ein "Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden" durch den Bund bis Ende 2020 entwickelt werden. Dieser beinhaltet auch die Schaffung einer Fachbewilligung inklusive Weiterbildungspflicht für Biozide.</p> |

| | | |
|-----------------|--|---|
| | besuchen. | |
| Art. 25a Abs. 2 | <p>Der Bundesrat bestimmt:</p> <p>a) die massgeblichen Risikobereiche</p> <p>b) Werte zur Verminderung der Risiken</p> <p>c) die Methode, mit der die Erreichung der Werte berechnet wird.</p> <p>Die Ausarbeitung der Risikobereiche, Werte zur Verminderung der Risiken sowie die Methode mit der die Zielerreichung überprüft wird, werden bis Ende 2020 in einem nationalen Aktionsplan für Biozide veröffentlicht.</p> | <p>Bis Ende 2020 sollen die massgeblichen Risiken, ausgehend durch den Einsatz von Bioziden, die Massnahmen zur Minderung der Risiken sowie die nötigen Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung durch den Bund festgelegt werden. Die SMP erwartet dazu die Ausarbeitung und Publikation eines «Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Bioziden» bis Ende 2020.</p> <p>Es ist generell zu hinterfragen, ob Wirkstoffe, die als Pflanzenschutzmittel eine wichtige Bedeutung haben, in Zukunft noch als Biozide zugelassen werden sollen. Pflanzenschutzmittel sind für die Erzeugung gesunder, sicherer und lagerfähiger Lebensmittel unerlässlich. Im Gegenzug ist es nicht zwingend notwendig, dass aus ästhetischen Gründen eine Fassade mit einem Fungizid gegen möglichen Pilzbefall behandelt werden muss. Pflanzenschutz-Wirkstoffe sollten prioritär für den Schutz von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesetzt werden und nicht also Biozide.</p> |

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

| Artikel, Absatz, Gesetz Article, alinéa, loi Articolo, capoverso, legge | Antrag Proposition Richiesta | Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni |
|---|--|---|
| Art. 6b Abs. 1 | Die Risiken durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für Mensch, Tier und Umwelt sollen vermindert und die Qualität des Trinkwassers, der Oberflächengewässer und des Grundwassers soll verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent im Vergleich | |

| | | |
|-----------------------|--|---|
| | zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. | |
| <i>Art. 6b Abs. 1</i> | Minderheit (Thorens Goumaz, Levrat, Rechsteiner Paul, Zanetti Roberto) 1 ... verbessert werden. Die Risiken für die Bereiche Oberflächengewässer und naturnahe Lebensräume sowie die Belastung im Grundwasser müssen bis 2027 um 50 Prozent, bis 2035 um 70 Prozent im Vergleich zum Mittelwert der Jahre 2012 bis 2015 vermindert werden. | Die von einer Minderheit vorgeschlagene gesetzliche Verankerung von Reduktionszielen über 2027 hinaus bis ins Jahr 2035 lehnt die SMP ab. Aus Sicht der SMP müssen in einem ersten Schritt durch den Bund klare Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt werden. In einem zweiten Schritt müssen die Reduktionsziele im Jahr 2027 überprüft werden. Erst danach macht es Sinn, allenfalls weitere Reduktionsziele festzulegen. |
| Art. 6b Abs. 2 | Der Bundesrat legt die Methode fest, mit der die Erreichung der Werte nach Absatz 1 berechnet wird. | Grundsätzlich ist es nicht statthaft, Ziele zur Risikoreduktion zu definieren, ohne dass die Methoden zur Risikobeurteilung bekannt sind. Die SMP verlangt vom Bund die schnelle Erarbeitung von nachvollziehbaren, wissenschaftlichen Methoden, um die Zielerreichung zu überprüfen. Dazu nötige Indikatoren müssen nachvollziehbar und wissenschaftlich breit abgestützt sein. |
| Art. 6b Abs. 3 | Der Bundesrat kann für weitere Risikobereiche Werte zur Verminderung der Risiken definieren. | Mit dem NAP sind die Risikobereiche bereits umfassend beschrieben. Zahlreiche Massnahmen wurden aufgegleist und befinden sich in Umsetzung. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Risikobereiche und Werte definiert werden. |
| Art. 6b Abs. 4 | Die Branchenorganisationen ergreifen risikobasiert abgestufte Massnahmen und erstatten dem Bund regelmässig Bericht über die Art und Wirkung der von ihnen getroffenen Massnahmen. Die Branchen unterstützen den Bund bei der Erarbeitung der Massnahmen. Der Bund informiert die Öffentlichkeit regel- | Eine Verpflichtung der Branchen, selber risikobasierte abgestufte Massnahmen zu definieren, durchzusetzen und darüber Rechenschaft abzulegen, wird von der SMP abgelehnt: <ul style="list-style-type: none"> • Die Branchen können ohne umfassende Rechtsgrundlagen die flächendeckende Durchsetzung der Massnahmen nicht sicherstellen. • Die relevanten Massnahmen zur PSM- und Risikoreduktion sind bereits bekannt: Mit dem NAP (51 Massnahmen), zahlreichen kantonalen PSM-Projekten |

| | | |
|-----------------------|--|--|
| | <i>mässig über die Art und Wirkung der getroffenen Massnahmen.</i> | und der neuen AP22+ mit ihrem umfassenden PSM-Massnahmenset liegen die wichtigsten und wissenschaftlich relevanten Massnahmen auf dem Tisch. Es würde die Branchen und die Betriebe überfordern, nebst den bereits zahlreichen laufenden Aktivitäten zusätzliche eigene Massnahmen zu definieren, umzusetzen und zu überwachen |
| Art. 6b Abs. 5 | <i>Der Bundesrat kann die Branchenorganisationen bestimmen.</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Der Aufbau eines eigenen Monitorings zur Erfolgskontrolle von eigenen Massnahmen ist für einzelne Branchen kaum umsetzbar. Bereits heute ist es anspruchsvoll, Messergebnisse den einzelnen Massnahmen zuzuordnen. • Mit dem fortschreitenden Verlust von Wirkstoffen (2019 wurden über 40 Wirkstoffen die Zulassung entzogen), sinkt der Spielraum für weitere Einschränkungen rapide. • Die Erarbeitung der Massnahmen, ihre Durchsetzung, die Kontrolle und das Monitoring müssen in der Verantwortung des Bundes liegen. • Die SMP erachtet eine Mitarbeit der Branchen bei der Ausarbeitung von Massnahmen und die Unterstützung bei der Umsetzung als richtig und wichtig. <p>Die Bestimmung zu den Branchenorganisationen ist zu streichen. Hinweis: Zu einer Branche zählen auch Verarbeiter und Handel. Auch diese müssen einen substanziellen Beitrag zur Risikoreduktion leisten, z. B. indem sie Qualitätsanforderungen an Rohstoffe und die damit für den Produzenten verbundenen Preisabzüge reduzieren/abschaffen oder den Verkauf von Erzeugnissen resistenter Sorten stark fördern, um zwei von vielen Beispielen zu nennen.</p> |
| Art. 6b Abs. 6 | <i>Ist absehbar, dass die Verminderungsziele nach Absatz 1 nicht erreicht werden, so ergreift der Bundesrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist die erforderlichen Massnahmen, insbesondere durch den Widerruf der Genehmigung besonders risikoreicher Wirkstoffe.</i> | Die Landwirtschaftsbetriebe sind willens, ihre Verantwortung wahrzunehmen. Erste Massnahmen werden auf den Betrieben bereits umgesetzt, z. B. startet 2020 die gesamtbetriebliche Gewässerschutzkontrolle. Die Verkäufe von PSM für die konventionelle Landwirtschaft sind rückläufig, alleine der Einsatz von Glyphosat sank in den letzten 10 Jahren um über 50%. Andere Massnahmen brauchen hingegen eine gewisse Zeit. Bis ein Waschplatz geplant, bewilligt und gebaut ist, dauert es in der Regel ein bis zwei Jahre. Die AP22+ startet im Jahr 2022. Der Druck auf die Betriebe ist bereits sehr gross. Jedes Jahr werden zahlreiche Wirkstoffe überprüft und viele nicht weiter bewilligt. Die PSM-Zulassung funktioniert unabhängig von dieser |

| | | |
|---------------------------------------|--|---|
| | | Regelung. Es macht also keinen Sinn, bereits 2025 weitere Massnahmen zu definieren, bevor die ergriffenen ihre volle Wirkung entfaltet haben. Zudem müssen die Indikatoren noch erarbeitet werden. Es soll zuerst die Zielerreichung im Jahr 2027 abgewartet werden, bevor neue Massnahmen definiert werden. |
| Art 164b Abs. 1 | Wer Pflanzenschutzmittel in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Bund Daten über das Inverkehrbringen zu melden. | Die Transparenz, wer PSM einsetzt, wird durch die Massnahme verbessert. Die SMP unterstützt diese Änderungen insofern dieselben Massnahmen, resp. Datenerfassung auch beim in Verkehr bringen von Bioziden erfolgt. Die SMP ist der Meinung, dass sowohl Pflanzenschutzmittel für die berufliche als auch für die nichtberufliche Anwendung an der Verkaufsstelle erfasst werden müssen. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen. Die Zuteilung auf die verschiedenen Anwendergruppen ist mindestens wie folgt umzusetzen: <ul style="list-style-type: none"> • Berufliche Anwender (Landwirtschaft) • Berufliche Anwender (Gartenbau) • Berufliche Anwender (Forst) • Öffentliche Hand (Gemeinden, Kantone, Unterhaltsdienste) • Verkehrsbetriebe (Bahnen usw.) • Gewerbliche Anwender • Private Anwender • Weitere |
| Art 164b Abs. 2 | Der Bundesrat regelt insbesondere, welche Daten zu erfassen und wo diese zu melden sind. | |
| Art. 165f^{bis} Abs. 1 | Der Bund betreibt ein Informationssystem zur Erfassung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch berufliche, und gewerbliche und private Anwender . | Die Anwendung von PSM bringt auch bei der Anwendung bei Privaten Risiken mit sich. Die Verwendung von Pflanzenschutzmittel muss daher auch bei privaten Anwendern erfasst werden. |
| Art. 165f^{bis} Abs. 2 | Wer beruflich oder gewerblich Pflanzenschutzmittel anwendet, muss sämtliche Anwendungen im Informationssystem erfassen. | Die SMP begrüsst diese Änderung |
| Art. 165f^{bis} Abs. 3 | Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben können die folgenden Stellen und Personen | Die SMP begrüsst diese Änderung unter der Voraussetzung, dass: <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Anwendung von PSM nicht in einem zusätzlichen Feldkalender eingetragen werden müssen |

| | |
|---|--|
| <p>Daten im Informationssystem online abrufen:</p> <p>Betreffend Anwendungen in der Landwirtschaft:</p> <p>a) die betroffenen Bundesstellen: Das Bundesamt für Landwirtschaft zur Unterstützung des Vollzugs in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>b) die kantonalen Vollzugsbehörden Landwirtschaftsämter und die von ihnen zur Ausführung von Kontrollen beauftragten Stellen: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;</p> <p>c) der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin, für Daten, die ihn oder sie betreffen;</p> <p>d) Dritte, die über eine Ermächtigung des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin verfügen.</p> | <p>2. Die Anwendung von PSM im Rahmen der ÖLN-Kontrollen durch die Landwirte nicht mehr vorgewiesen werden müssen.</p> <p>Wir erwarten, dass der Bund ein einfach bedienbares, zentrales Erfassungstool (elektronischer Feldkalender) zur Verfügung stellt. Dieses muss mit den kantonalen Betriebsdaten verknüpft sein, damit Mehrfacherfassungen der gleichen Daten ausgeschlossen sind. Die Massnahme darf zu keiner administrativen Mehrbelastung der beruflichen Anwender führen.</p> <p>Die Daten dienen in erster Linie dem Bundesamt für Landwirtschaft und den kantonalen Landwirtschaftsämtern zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Weitere Amtsstellen können, soweit die Daten für ihre Arbeit von Bedeutung sind und ein berechtigtes Anliegen besteht, diese Daten bei den Landwirtschaftsämtern auf Anfrage anonymisiert beziehen.</p> |
|---|--|